

## Besonderer Kündigungsschutz von Schwerbehinderten

Rechtsgrundlage: §§ 85 ff SGB IX

Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung erforderlich

Schwerbehinderte: Personen mit mindestens 50 % Grad der Behinderung

Gleichgestellte: Personen mit mindestens 30 % Grad der Behinderung

Wann ist keine Zustimmung erforderlich? :

- Arbeitsverhältnis hat noch keine 6 Monate bestanden
- Entlassungen aus Witterungsgründen, wenn Wiedereinstellungsanspruch besteht
- Befristete Arbeitsverhältnisse
- Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und Anspruch auf Abfindung oder Entschädigung nach einem Sozialplan haben

Entscheidend ist, dass objektiv eine Schwerbehinderung besteht, unabhängig davon, ob sie dem Arbeitgeber bekannt war.

Integrationsamt soll innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages Entscheidung über die Zustimmung treffen.

Integrationsamt entscheidet nach **freiem pflichtgemäßem Ermessen**

Dieses ist begrenzt, wenn

- bei Betriebsstillegungen, eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten eingehalten wird,
- bei Betriebseinschränkungen, die Gesamtzahl der verbleibenden Schwerbehinderten der Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers entspricht,
- eine Weiterbeschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz desselben Betriebes oder eines anderen Betriebes desselben Arbeitgebers mit Einverständnis des Schwerbehinderten möglich und dem Arbeitgeber zumutbar ist,
- dem Schwerbehinderten ein angemessener und zumutbarer anderer Arbeitsplatz gesichert ist (beeinhaltet auch Beschäftigungsangebot eines anderen Arbeitgebers).

Kündigung muss nach erfolgter Zustimmung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides ausgesprochen werden – ansonsten bedarf es erneuter Zustimmung  
Kündigungsfrist muss mindestens 4 Wochen betragen

Auch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung des Integrationsamtes – Beantragung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der für die Kündigung maßgebenden Gründe

Anschriften der Integrationsämter:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
- Integrationsamt -  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle/S.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dienststelle Magdeburg  
Referat 608 - Integrationsamt  
Olvenstedter Straße 1-2  
39108 Magdeburg